

Am tliche Anzeigen



des

Ercheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2268.

No. 38.

Donnerstag, den 28. März.

1901.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. 1529) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Begepolizei-Verordnung vom 7. November 1889.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Name oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Angenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentümern der Post- oder der Militärverwaltung sind, begleiteten Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnen Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benutzt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Begepolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt.

Werden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorbeiziehen zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten vorbeifahren, sind, dürfen aus der nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen — vergl. § 40, Abs. 2, 41 der Begepolizei-Verordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fuhrwerken, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unnötige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Fahrer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne dafür gesorgt zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmungen des § 20 Satz 3 der Begepolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fuhrwerke gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Radfahren, vom 11. Februar 1886 aufgehoben.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1899.
Der Kgl. Regierungs-Präsident. In Vertr.: **Vale.**

Auszug

aus der Begepolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1889 zc.

§ 35. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Beladene Lastwagen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 36. In oder aus Höfen oder Häusern, in engen Ortschaften, bergabwärts auf steilen Ortschaften, beim Zusammensein vieler Menschen, bei sonstiger Verengung der Durchfahrt, bei Begegnungen mit öffentlichen Aufzügen, Leichenzügen, geschlossenen marschierenden Truppenabteilungen oder Dampfzügen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 37. Eine von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Obensio ist derartigen Weisungen von Polizeibeamten auch beim Fehlen eines Anschlages Folge zu leisten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1900.
Der Polizei-Präsident. In Vertr.: **Falk.**

Bekanntmachung.

Gefunden: 1 silberne Damenuhr, Papiere auf Karl Raczyński laudens, Inhab.-Karte auf Peter Hapeneder laudens, 3 Portemonnaies mit Inhalt, 2 Bousten, 1 Corsett und ein Frauenrock, 1 Hücher, ein Kollentanz, 2 Pferddecken, zwei Herren-Regenschirme, 1 goldene Damenuhr.

Zugelassen: 4 Hunde.
Zugeschlagen: 1 Kanarienvogel.
Wiesbaden, den 23. März 1901.
Der Polizei-Präsident. **R. Prinz v. Ratibor.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Sept. 1867 und auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 16. Februar 1875 und vom 24. Sept. 1897 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Polizeibezirks der Stadt Frankfurt a. M. Folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Beförderung von Schlacht- und Handelsvieh ist jede brutale Behandlung der Tiere verboten, insbesondere das Herzen von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Herren an den Leisten, Prügelein mit Knütteln oder Stößen mit Fäusten und Fäßen, Einklinken des Schwanzes der Großvieh, Tragen des Gesäßes an den Hüften oder Beinen.

§ 2. Bei Transporten mittelst Fuhrwerks dürfen nur solche Tiere getrieben werden, welche bei freier Bewegung ihrer natürlichen Beweglichkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Kleinvieh und Geflügel dürfen nicht getrieben werden.

§ 3. Die zum Transport benötigten Fuhrwerke, Kufeln, Behälter etc. sind durch genügend hohe Seiten- und Rückwände, oder durch aus Laetten, Flechtwerk oder Reusen gefertigte, eine reichliche Kautschuk- oder Gummifüllung versehen zu sein, die ein Entweichen der zu transportierenden Tiere ausgeschlossen ist. Auch muß ihr Bodenbelag sowie die unterste Seitenwandverkleidung eben und so dicht sein, daß eine Beschädigung der Tiere durch die Wagenräder oder ein Einklemmen irgend welcher Körperteile derselben nicht vorkommen kann.

Jedem müssen vorgenannte Transportmittel so geräumig sein, daß die Tiere ohne gepreßt oder gequetscht zu werden nebeneinander bequem liegen können.

In Allgemeinen kann 1 qm Grundfläche auf je drei mittelgroße Saugfäßer, oder drei Schweine im Gewicht bis zu je 100 Kilogramm, oder sieben Kühe, oder neun Pferde, oder drei Schafe in der Wölle, oder vier geschorene Schafe gerechnet werden.

§ 4. Soweit harte Ueberdachungen der Transportwagen, Kufeln, Behälter etc. verwendet werden (also auch die sogenannten Etagenwagen), müssen dieselben so hoch angebracht sein, daß die in gewöhnlicher Haltung stehenden Tiere nach einem wenigstens handbreiten Spielraum über sich haben.

§ 5. Beim Ein- und Ausladen sind die Tiere zu heben, nicht zu werfen.

Für geknebeltes Vieh (§ 3), sowie für Kühe und Schweine ist eine starke Unterlage aus Stroh, Torf, Sägespänen, Gerberlohe, Sand oder dergl. zu beschaffen.

Die Köpfe der Tiere dürfen nicht vom Fuhrwerk herabhängen.

Schubkarren oder Säcke dürfen als Transportmittel nicht verwendet werden.

§ 6. Ein gemeinschaftlicher Transport von Schweinen mit anderem Kleinvieh darf nur in der Weise erfolgen, daß beide Tiergattungen durch eine besetzte Scheidewand von einander getrennt sind.

§ 7. Bullen müssen bei allen Transporten mit einem Kollentanz und einer Wende (Kappe vor den Augen verleben und an den Fäßen in üblicher Weise gefesselt werden, um das Durchgehen zu verhindern.

Für jeden 18 Monate und darüber alten Bullen sind wenigstens zwei kräftige Transporteure zu stellen.

§ 8. Der Fuhrtransport von Rälbern unter 4 Wochen ohne Begleitung ihrer Mütter ist verboten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbuße von 1 bis 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt 1 Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.
Wiesbaden, den 7. Dezember 1900.
Der Kgl. Regierungs-Präsident. In Vertr.: **Vale.**

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.
Wiesbaden, den 15. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. **R. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Reg.-Bezirk Wiesbaden zu Wiesbaden hat gemäß § 8 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Unfallgesetz, vom 30. Juni 1900 für das Geschäftsjahr 1901 zu seinen Vertrauensärzten gewählt die Herren:

1. Dr. med. Brück, wohnhaft zu Wiesbaden, Schützenhofstraße 6.
2. Sanitätsrath Dr. med. Kleismann, Kgl. Kreis-Physikus für den Stadt- und den Landkreis Wiesbaden, wohnhaft zu Wiesbaden, Rheinstraße 84.
3. Dr. med. Koenig, wohnhaft zu Wiesbaden, Taunusstraße 26.

Wiesbaden, den 2. März 1901.
Der Schiedsgerichtsvorsitzende.
D. v. Harting, Reg.-Rath.

Wird veröffentlicht.
Der Magistrat. **v. Abell.**

Nachstehende Polizei-Verordnung wird wiederholt zur Kenntnis gebracht:

Polizei-Verordnung.

§ 1. Die Benutzung der Feldwege mit Lastfuhrwerken zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken ist verboten. Der Magistrat kann jedoch die Benutzung gegen Entrichtung eines von ihm festzusetzenden Beitrags zur Unterhaltung der Feldwege, sowie zur Erfüllung weiterer Bedingungen gestatten, insbesondere gegen die Bedingung der Befestigung des Feldwegs und bei schmalen (einspurigen) Wegen, der Verbreiterung auf 6 Meter.

Vor der Benutzung ist schriftliche Erlaubnis des Magistrats einzuholen. Dasselbe gilt nur bis zum Schluss des Kalenderjahres und ist dann zu erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen und von der Erfüllung weiterer Bedingungen abgesehen werden, unbeschadet der Haftbarkeit für den Schadenersatz beim Ueberfahren fremden Eigentums.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 25. Mai 1894.
Der Oberbürgermeister.

Wiesbaden, den 5. März 1901.
Der Oberbürgermeister. In Vertr.: **Körner.**

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Uebertritten werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

a) § 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches: Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Gebieten oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfahrenden Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880: Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer 1. mit unermäßigtem Feuer oder Licht den Wald betrifft oder sich denselben in gefährlicher Weise nähert; 2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtlich handhabt; 3. abgesehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königl. Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Rauschen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt; 4. abgesehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, seine Hilfe leistet, sobald er der Anforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

c) Regierungs-Verordnung vom 4. März 1899: Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Feldwege Cigarren oder aus einer Pfeife ohne verschlossenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 28. Februar 1901.
Der Oberbürgermeister. In Vertr.: **Körner.**

Bekanntmachung.

Der Kaufmann **Karl Reichwein** beabsichtigt, auf dem Grundstück Schlachthausstraße 12 Spiritus zu fabriciren.

Dies wird gemäß § 17 der Reichs-Geberverordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen, von heute an gerechnet, schriftlich in 2 Exemplaren bei uns einzurücken oder im diesseitigen Bureau, Rathhaus, Zimmer 24, zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr vorgebracht werden. Einwendungen, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, finden in dem gegenwärtigen Verfahren überhaupt keine Berücksichtigung, sondern sind event. im Rechtswege anzutragen.

Die Beschreibung, die Bauzeichnungen, sowie der Situationsplan liegen im Rathhaus, Zimmer 24, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin am **Dienstag, den 2. April, Vormittags 11 Uhr, Zimmer 16, im Rathhaus**, vor dem Commissar des Stadtausschusses anberaumt und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Wiesbaden, den 15. März 1901.
Der Stadtausschuss für den Stadtkreis Wiesbaden: In Vertr. **Sch.**

Bekanntmachung.

Montag, den 1. April d. J., Vormittags, sollen im Stadtwalde, Districte „Keroberg“, „Mühlberg“, „Oberes Bahnholz“, „Bahnholz“ und „Himmelsberg“

- 11 eigene Stämme von 6,61 Festm.,
- 77 Rmr. buch. Scheit,
- 39 Rmr. buch. Prügel,
- 350 buchene Wästen,
- 11 Rmr. eigene Scheit,
- 80 Rmr. eigene Prügel

öffentlich meistbietend mit Creditbewilligung bis zum 1. September d. J. veräußert werden. Zusammenkunft Vormittags 9^u Uhr am Koch-Deumal im Rothsal.

Wiesbaden, den 24. März 1901.
Der Magistrat. In Vertr. **Körner.**

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893, in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung, mit dem Bemerkens zur Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1899 für jeden Uebertretungsfalle mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Kindern, Schweinen, Rälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der städtischen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann nur den Bewohnern entlegener Gehöfte, z. B. Admesthaller Hof, Fasanerie, Blatte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Verbruch, Fäulnis, schwere Erkrankung zum Geben untauglich geworden und der Transport zu Wagen unannehmlich ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abchlachtung bescheinigt, in dem Gehöfte gerödet und die Abchlachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Schlachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abchlachtung der Schlachthausverwaltung und dem Kreis-Inspector alsbald Anzeige zu erlangen. Das geschlachtete Thier einschließlich der Gewichte muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverständigen Vertreters aufgehoben werden, welcher nach haltgehabter Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlachtung in dem Schlachthause stattgefunden hätte.

Wiesbaden, den 1. März 1901.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizei-Verordnung vom 12. März 1884, 13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Plage zwischen dem Großen und Kleinviehstalle daselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein festlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (excl. Fuchschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Nachschweine um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluss des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadt-gemarkung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Obensio ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handeleute auch unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluss des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, kehrt es Jedem frei, das auf dem Markt ausgeführte Vieh dorthin ferner festzuhalten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtviehes zum Verkauf oder Tausch in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (str. § 17 des Reichs-Viehsteuergesetzes vom 23. Juni 1880).

§ 7. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verordnet sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 1. März 1901.
Der Magistrat.

Feldpolizeiliche Aufforderung.

Die Grundbesitzer in der hiesigen Gemarkung werden hierdurch ersucht, Anmeldungen über fehlende Grenzzeichen an ihren Grundstücken bis zum 10. April d. J. in dem Rathhause, Zimmer No. 53, in den Vormittagsdienststunden zu machen.

Das Feldgericht.

Der Stadtausschuss für den Stadtkreis Wiesbaden: In Vertr. **Sch.**

Bekanntmachung.

Von den Feldwegen im District Grub und Thorberg (zwischen Kerberg- und Langstraße) sollen die auf der Zeichnung mit Stockbuch-No. 6 x ac 5 x ad aa ab ac bezichneten Theile eingezogen werden.

Dies wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass Einwendungen hiergegen gemäß § 57 des Just.-Gef. v. 1. 8. 83 innerhalb einer mit dem 8. Februar d. J. beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzulegen, oder zum Protokoll zu erklären sind.

Die Zeichnung liegt während der Vormittags-Dienststunden im Rathhause auf Zimmer No. 51 zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 5. Februar 1901. Der Ober-Bürgermeister. In Vert.: Römer.

Bekanntmachung.

Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen Rotes werden in den nachstehenden Sortirungen zum Verkauf gestellt:

- 1. Sorte: Gefebte Rof-Rotes zum Preise von Mk. 2,70.
2. Sorte: Gefebte Stük-Rotes zum Preise von Mk. 2,40.
3. Sorte: Gefebte Klein-Rotes zum Preise von Mk. 2,50.

Auf Wunsch der Abnehmer werden die Rotes nach den Häusern und Lagerplätzen gefahren und im gegebenen Falle für jede Menge bis zu 500 Kilo nachstehende Vergütung zu leisten: in der ersten Zone Mk. 1.—, in der zweiten Zone Mk. 1,25, in der dritten Zone Mk. 1,50.

Die Rotes können sowohl in offenen Wagenladungen als auch ohne Verdeckelung in Säcken bezogen werden, in welcher letzteren Falle die Rotes bis auf die Lagerplätze befördert werden, vorausgesetzt, dass diese Lagerplätze nicht zu weit entfernt sind und bequem erreicht werden können.

Bestellungen werden in keinem Falle auf der Gasanstalt und auch nicht brieflich, sondern ausschließlich in dem Verwaltungsgedäude Marktstraße 16, Zimmer No. 1 a, von 9 bis 11 Uhr Vormittags während der üblichen Dienststunden gegen Baarzahlung entgegengenommen, wofür auch jede weiter gewünschte Auskunft, insbesondere auch über Vorrath und Zeit der Lieferung erteilt wird.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1900. Der Director der städt. Wasser-, Gas- und Electr.-Werke. Ruchau.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf das demnächst beginnende neue Rechnungsjahr werden hiermit diejenigen Hauseigenen, Hausverwalter oder Wächter, welche wünschen, dass die Reinigung der Sand- und Fettsänge in ihren Hofstätten durch das Stadtbauamt auf ihre Kosten bewerkstelligt werde, gebeten, die hierzu erforderlichen schriftlichen oder mündlichen Anmeldungen schon jetzt besorgen zu wollen, damit die Aufnahme rechtzeitig erfolgen und alsdann sofort zum 1. April d. J. mit den Reinigungen begonnen werden kann.

Wiesbaden, den 15. März 1901. Das Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen. Freusch.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die bevorstehende Zeit des Wohnungswechsels wird hierdurch auf die Beachtung des § 12a der Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch, lautet:

Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Meldet derselbe die Gasbenutzung nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung auch des von seinem Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet, bis diese Anzeige erfolgt oder der Uebergang der Gasverrichtung auf einen anderen Gasabnehmer von letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks angemeldet worden ist.

Wiederholt ergebnis aufmerksam gemacht und gleichzeitig ersucht, vorkommende Änderungen rechtzeitig anmelden zu wollen. Wiesbaden, den 20. März 1901. Der Director der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke. Ruchau.

Holzsteigelder.

Die betreffenden Steigerer werden hiermit aufgefordert, den Steigpreis für dasjenige Holz, für welches die Abfuhrfrist bereits abgelaufen und das Steiggeld nicht creditirt worden ist, nimmere innerhalb der nächsten 6 Tage zur Stadthauptkasse zu entrichten.

Wiesbaden, den 25. März 1901. Stadthauptkasse.

Bekanntmachung.

Wegen des nahe bevorstehenden Bücher-Abchlusses ergibt hiermit an alle diejenigen, welche mit der Zahlung von Abgaben zc. an die Stadthauptkasse im Rückstande sind, hierdurch die Aufforderung, nimmere umgehend bei Vermeidung der Mahnung zc. Zahlung zu leisten.

Wiesbaden, den 25. März 1901. Stadthauptkasse.

Wiederholte Anschreibung.

Der Bedarf an Rheinland und Rheinfries für die Straßenbau-Abtheilung des Stadtbauamtes während des Rechnungsjahres 1901 soll nochmals vergeben werden. Bedingungenunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 44, bezogen werden.

Verstorbene und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind bis Sonnabend, den 30. März 1901, Vormittags 11 Uhr, einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote im Gegenwart etwa erscheinener Richter stattfinden wird.

Wiesbaden, den 23. März 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau. Richter.

Holz-Versteigerung.

Mittwoch, den 3. April 1. J., Vormittags 10 Uhr anfangend, kommt im Hause Gemeindewald folgendes Gehölz zur Versteigerung.

- District Höret: 51 eichene Stämme von 60,95 Fhm.; District Goldenstein u. Subertsek: 97 rothtannene Stämme von 14,44 Fhm., 79 dergl. Stangen I. Klasse, 144 " " II. " 237 " " III. " 185 " " IV. " 370 " " V. " 13 Rmt. 6-schuhig. Eichenholz, 106 Nadelholz.

Anfang im District Höret. F 292 Hansen v. d. S., den 21. März 1901. Der Bürgermeister. Künstler.

Telegramm-Gebühren.

Wortlänge innerhalb Deutschlands 5 Pf. nach Rußland und Oesterreich-Ungarn 5 Pf. nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf. nach Frankreich 12 Pf. nach Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien u. Irland 15 Pf. nach Algerien und Tunis, Rußland, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Dalmatien, Montenegro, Bulgarien und Ost-Rumelien 20 Pf. nach Gibraltar 25 Pf. nach Griechenland 30 Pf. nach Malta u. Marokko 40 Pf. nach der Türkei 45 Pf. nach Tripolis 65 Pf. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. Für ein dringendes Telegramm wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms erhoben. Für Stabtelegramme beträgt die Wortlänge 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn (alle 7 1/2 Min.) Fahrplan ab 17. März 1901. Von Biebrich nach Mainz: 9:00 11:00 1:00 3:00 5:00 7:00 9:00. An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 15 Minuten später. Von Mainz nach Biebrich: 8:00 10:00 12:00 1:00 3:00 5:00 7:00 9:00. An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Minuten später. An Wochentagen nur Dienstags und Freitags. Nur Sonn- und Feiertags.

Rheindampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich: Morgens 10.20 bis 11.20 bis Coblenz. Tägliche Gepäckbeförderung. Billets u. Auskunfts in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langg. 20. Tel. 2364. F 307

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettenmeyer, Rheinstrasse 21.) F 308. D. 'Acilia' von Hamburg nach Baltimore, 22. März 11 Uhr 30 Min. Nachm. Dover passiert; D. 'Afrika' nach dem La Plata, 23. März Nm. von Antwerpen; D. 'Alexandria' 23. März 7 Uhr Nm. von Baltimore nach Hamburg; D. 'Astoria' 22. März 6 Uhr Nachm. in Hongkong; S.-D. 'Augusto Victoria' 23. März 7 Uhr 30 Min. Nm. in Neapel; D. 'Arcadia' von Newyork nach Ostasien, 22. März 10 Uhr Nachm. Gibraltar passiert; D. 'Batavia' 23. März 10 Uhr Nm. von Newyork nach Hamburg; D. 'Bosnia' von Baltimore nach Hamburg, 24. März 10 Uhr 30 Min. Nm. Lizard passiert; D. 'Christiania' 23. März 4 Uhr 15 Min. Nachm. in Hamburg; D. 'Constantia' 24. März in Vera Cruz; D. 'Dacia' von Hamburg nach Mittelbrasilien, 24. März 2 Uhr Nm. in Lissabon; D. 'Francia' von St. Thomas nach Hamburg, 24. März 11 Uhr 30 Min. Vorm. Dover passiert; D. 'Franz Horn' 23. März in Maceio; D. 'Galicia' von Hamburg via Havre nach Westindien, 23. März 7 Uhr Nm. in Antwerpen; D. 'Granaria' 25. März 9 Uhr 30 Min. Nm. in Hamburg; D. 'Hereynia' von Hamburg nach Westindien, 21. März 11 Uhr Nachm. von Havre; D. 'Helsatia' 20. März in Bangkok; R.-P.-D. 'Kiautschou' 23. März Nm. in Aden; D. 'Lydia' von Buenos Aires nach Hamburg, 24. März 10 Uhr 50 Min. Vorm. Sanct Catherines Point passiert; D. 'Nordby' 23. März 7 Uhr Nachm. von Swinemünde nach Newyork; D. 'Patricia' von Newyork kommend, 22. März 6 Uhr Nachm. Cuxhaven passiert; D. 'Pretoria' von Hamburg via Boulogne sur Mer u. Plymouth nach Newyork, 24. März 6 Uhr Nm. Cuxhaven passiert; D.-Y. 'Prinzessin Victoria Luise' 24. März 1 Uhr Nachm. in Genua; D. 'Savoia' 25. März 5 Uhr Vorm. von Hiogo; D. 'Saxonia' 24. März 8 Uhr Nm. von Singapur; D. 'Skyros' 23. März von Buenos Aires nach Hamburg; D. 'Valdivia' von Hamburg nach Nordbrasilien, 24. März 3 Uhr Vorm. in Oporto; D. 'Valesia' von St. Thomas nach Hamburg, 23. März 9 Uhr Nm. in Havre; D. 'Westphalia' 24. März 7 Uhr Vormittags in Portland (Maine).

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 308. Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. 'Hohenzollern' nach Genua, 23. März 2 Uhr Nachm. in Genua; S.-D. 'Werra' nach Newyork, 22. März 1 Uhr Nm. von Horta; S.-D. 'Aller' nach Genua, 23. März 1 Uhr Nm. von Newyork; S.-D. 'K. Mar. Ther.' nach Genua, 23. März 6 Uhr Nm. Ponta Delgada pass.; S.-D. 'Trave' nach Newyork, 24. März 4 Uhr Nachm. von Gibraltar; 'Würzburg' n. Bremen, 24. März 4 Uhr Vorm. in Bremerhaven; 'Dresden' nach Baltimore, 22. März 8 Uhr Vorm. in Baltimore; 'Köln' nach Baltimore, 24. März 1 Uhr Nachm. Lizard passiert; 'Rhein' nach Newyork, 24. März 3 Uhr Nm. von Bremerhaven. — Brasil- und La Plata-Linien: 'Heidelberg' nach Brasilien, 21. März in Bahia; 'Trier' nach Brasilien, 22. März von Lissabon; 'Bonn' nach La Plata, 24. März von Antwerpen. — Linien nach Ostasien u. Australien: 'Saachsen' nach Bremen, 25. März Gibraltar passiert; 'Kiautschou' (der Hamburg-Amerika-Linie) nach Hamburg, 23. März in Aden; 'Stuttgart' nach Bremen, 24. März in Kobe; 'König Albert' nach Ostasien, 25. März von Shanghai; 'Prinzess Irene' n. Ostasien, 22. März in Colombo; 'Prinz Heinrich' nach Ostasien, 25. März in Suez; 'Proussen' nach Ostasien, 24. März von Antwerpen; 'Bamburg' n. Bremen, 23. März von Yokohama; 'Marburg' n. Bremen, 25. März von Hiogo; 'Königsberg' nach Ostasien, 25. März in Hongkong; 'Kohsichang' nach Ostasien, 24. März von Antwerpen; 'Strassburg' nach Ostasien, 25. März von Bremerhaven; 'Darmstadt' nach Bremen, 22. März von Genua; 'Pr.-R. Luitpold' nach Australien, 24. März in Sydney; 'Weimar' nach Australien, 22. März in Aden. — Truppen-Transportdampfer nach China: 'Wittkind' nach Ostasien, 24. März von Moji; 'Gera' nach Ostasien, 23. März in Shanghai; 'Crefeld' nach Ostasien, 22. März in Tientsin; 'Norderney' nach Bremen, 25. März in Hamburg; 'H. H. Meier' nach Bremen, 23. März in Colombo.

Bekanntmachung.

Dreiprozentige Deutsche Reichs-Anleihe von 1901.

Von der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung jetzt seitens der Reichs-Finanzverwaltung auszugebenden Reichsanleihe haben die Reichsbank, die General-Direktion der Seehandlungs-Societät und folgende Firmen: Bank für Handel und Industrie, Berliner Bank, Berliner Handelsgesellschaft, S. Bleichröder, Breslauer Diskontobank, Commerz- und Diskontobank, Delbrück, Leo & Co., Deutsche Bank, Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrissus & Co., Direction der Diskontogesellschaft, Dresdner Bank, F. W. Krause & Co., Bankgeschäft, Mendelssohn & Co., Mitteldeutsche Kreditbank, Nationalbank für Deutschland, A. Schaaffhausen'scher Bankverein, Robert Warshawsky & Co., sämmtlich in Berlin, sowie Sal. Oppenheim jun. & Co. in Köln, M. A. von Rothschild & Söhne, Jakob S. H. Stern und Lazarus Speyer-Glissen in Frankfurt a. M., Norddeutsche Bank in Hamburg, Bayerische Hypothek- und Wechselbank in München, Königl. Hauptbank in Nürnberg und Württembergische Vereinsbank in Stuttgart den Nennbetrag von

Dreihundert Millionen Mark

übernommen und legen dieselben unter den nachstehenden Bedingungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung auf. Die Anleihe wird mit drei vom Hundert jährlich verzinst, die Zinsen werden entweder am 2. Januar und 1. Juli oder am 1. April und 1. Oktober bezahlt.

Berlin, den 25. März 1901.

Reichsbank-Direktorium.

Dr. Koch, von Klitzing.

Bedingungen.

- 1. Die Zeichnung findet gleichzeitig bei den unter Ziffer 10 angeführten Zeichnungstellen am 3. April d. J., von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und wird alsdann geschlossen.
2. Der angelegte Anleihebetrag wird ausgefertigt in Schuldverschreibungen zu 200, 500, 1000, 5000, 10000 Mark mit Zinscheinen über vom 1. Januar oder vom 1. April d. J. laufende Zinsen.
3. Der Zeichnungspreis ist auf 87,50 Mark für je 100 Mk. Nennwerth festgesetzt.
4. Bei der Zeichnung, welche durch doppelte Einreichung der vorgeschriebenen Zeichnungsscheine zu bewirken ist, hat jeder Zeichner eine Sicherheit von fünf Prozent des gezeichneten Nennbetrages in baar oder solchen nach dem Tageskurse zu veranschlagenden Wertpapieren zu hinterlegen, welche die betreffende Zeichnungsstelle als zulässig erachtet.
5. Die Zeichner sind im Falle der Reduktion die freie Verfügung über den überschüssigen Theil der geleisteten Sicherheit zu haben.
6. Die Zeichner können die ihnen zugetheilten Anleihebeträge vom 15. April d. J. ab gegen Zahlung des Preises (Ziff. 3) voll abnehmen, sie sind jedoch verpflichtet:

Table with 3 columns: Percentage of allocated amount, Date, and latest date. Rows: 2/30, 1/30, 1/30, 1/30.

- abzunehmen. Zugelheilte Zeichnungsbeträge bis fünfzehnhundert Mark einschließlich sind am 15. April ungetheilt zu ordnen. Die Abnahme muß an derselben Stelle erfolgen, welche die Zeichnung angenommen hat.
7. Wird die Abnahme im Fälligkeitstermine veräumt, so kann dieselbe noch innerhalb eines Monats nur unter Zahlung einer Vertragsstrafe von 5 Prozent des fälligen Betrages erfolgen.
8. Ueber die hinterlegte Sicherheit wird dem Zeichner eine Bescheinigung erteilt, welche bei theilweiser Empfangnahme der Stücke (Ziff. 6) zur Abschreibung der abgenommenen Beträge vorzulegen und bei vollständiger Bezüge derselben zurückzugeben ist.
9. Soweit nicht förmlich Schuldverschreibungen des Reichs verabsolgt werden können, erhalten die Zeichner entsprechende, vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Interimscheine, über deren Umtausch in Schuldverschreibungen das Erforderliche öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Zeichnungstellen:

Das Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin, sämmtliche Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbank-niederstellen, ferner in: Berlin: Generaldirektion der Seehandlungs-Societät, — Preussische Central-Genossenschafts-Kasse, — Bank für Handel und Industrie, — Berliner Bank, — Berliner Handelsgesellschaft, — S. Bleichröder, — Horn & Busse, — Breslauer Diskontobank, — A. Busse & C., Aktiengesellschaft, — Commerz- und Diskontobank, — Delbrück, Leo & Co., — Deutsche Bank, — Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrissus & Co., — Direction der Diskontogesellschaft, — Dresdner Bank, — Hardy & Co., Ges. mit beschränkter Haftung, — F. W. Krause & Co., Bankgeschäft, — Mendelssohn & Co., — Mitteldeutsche Kreditbank, — Nationalbank für Deutschland, — A. Schaaffhausen'scher Bankverein, — Gebr. Schüller, — Robert Warshawsky & Co. Frankfurt a. Main: Allgemeine Gläubige Bankgesellschaft, Filiale Frankfurt a. Main, — Commerz- und Diskontobank, — Deutsche Effecten- und Wechsel-Bank, — Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrissus & Co., Commandite Frankfurt a. Main, — Deutsche Vereinsbank, — von Erlanger & Söhne, — Filiale der Bank für Handel und Industrie, — Frankfurter Filiale der Deutschen Bank, — Grunelius & Co., — C. Ladenburg, — D. Meßler feil. & Conf., — Mitteldeutsche Kreditbank, — M. A. von Rothschild & Söhne, — Lazarus Speyer-Glissen, — Jacob S. H. Stern, — L. & C. Wertheimer. Wiesbaden: Marcus Berlé & Co., — Carl Ralsb Sohn Nachfolger, — Mitteldeutsche Kreditbank, Filiale Wiesbaden, — Wiesbadener Bank, — E. Bielefeld & Söhne.